

EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Zweite Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31.10.2016, zuletzt geändert am 03.07.2017

Änderungssatzung vom 29.01.2018

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 71/2018

In Kraft getreten am: 31.01.2018

Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 31.10.2016 i.d.F. vom 03.07.2017

Der Senat der HfMDK hat am 29.01.2018 die nachfolgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31.10.2016 i.d.F. vom 03.07.2017 beschlossen.

Artikel 1

- 1) Die Anlage Nr. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

Bachelorstudiengang Gesang

Studienbeginn
Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.
Anmeldefrist
Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
Siehe § 3
Nachweis von Sprachkenntnissen
Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen: <ol style="list-style-type: none">a) TestDaF Niveaustufe 3 oderb) Zertifikat B1 (GER) oderc) DSH-Prüfung, Stufe I oderd) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. <p>Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studium und Lehre einzureichen.</p>
Anforderungen der Eignungsprüfung
Wir empfehlen den Studienbeginn im Bachelor unter 24 Jahren. Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium. Die Prüfung findet in mehreren Teilen statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. Im ersten Teil wird das Hauptfach Gesang geprüft. Wer diesen Teil besteht, wird zum zweiten Prüfungsteil zugelassen. Dieser besteht aus den Prüfungen in Hörfähigkeit, Musiktheorie/Musikalische Allgemeinbildung, Klavier sowie einer weiteren Prüfung im Hauptfach Gesang. Hauptfach Gesang Einzureichen ist ein Programm von ca. 15 bis 20 Min. bestehend aus 2 bis 3 Arien und 3 bis 4 Liedern, aus unterschiedlichen Zeitepochen unterschiedlichen Charakters, darunter mindestens ein Werk in deutscher Sprache sowie ein Werk in einer anderen Sprache, Opernarien und Lieder müssen auswendig vorgetragen werden. <ul style="list-style-type: none">– 1. Runde: Vortrag einer Auswahl aus Liedern und Arien (Dauer ca. 8 Minuten), vorzugsweise 2 Arien (auch arie antiche) und 4 Lieder, dem Ausbildungsstand der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechend, aus unterschiedlichen Zeitepochen und unterschiedlichen Charakters. Wird die erste Runde bestanden, erfolgt die Zulassung zur zweiten Runde.– 2. Runde: Vortrag von Liedern und Arien aus dem im ersten Teil noch nicht gehörten Repertoire (Dauer ca. 10 Minuten) Hörfähigkeit In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest).

Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- a) Bestimmen und Bilden von Intervallen und Tonleitern (einschließlich Kirchentonleitern)
- b) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
- c) Bearbeitung einer gegebenen Melodie im zwei-, drei oder vierstimmigen Satz
- d) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

Klavier

Vortrag eines leichten Stückes (ca. 10 Minuten)

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach und in jedem Pflichtfach jeweils mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

- 2) Die Anlage Nr. 9 wird folgendermaßen neu gefasst:

Masterstudiengang Gesang

Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Siehe § 4
- Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit Hauptfach Gesang oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.

Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B2 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studium und Lehre einzureichen.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Wir empfehlen den Studienbeginn im Masterstudium unter 28 Jahren.

Das Studium kann nur auf Basis guter sprachlicher Kommunikationsfähigkeit durchgeführt werden, deshalb sind gute Deutschkenntnisse Voraussetzung für das Gesangsstudium.

Die inhaltlichen Anforderungen in der Eignungsprüfung sind folgende:

Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Oper:

Einzureichen ist ein Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 5 Opern-Arien oder -Szenen (darunter mindestens 2 Arien mit Rezitativ und eine Arie szenisch)
- eine Oratorienarie
- 4 Lieder
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Szenische Übungen oder Improvisationen sowie ein Gespräch finden nach Maßgabe der Prüfungskommission im 2. Prüfungsabschnitt statt.
- Opernarien und Lieder müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen; darunter mindestens eine von Mozart oder Haydn und eine Kompositionen nach 1970 oder ein Werk der 2. Wiener Schule; die Oratorien-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

Anforderungen für den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Konzert:

Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 4 Arien aus Oratorien, davon mindestens eine mit Rezitativ,
- eine Opernarie (szenisch)
- 6 Lieder (bzw. im Falle Orientierung HIP: davon 2 Arien aus Kammerkantaten / Zeitgenössische Musik: mind. 2 Werke aus der Zweiten Wiener Schule oder Kompositionen nach 1970).
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Ein Gespräch findet nach Maßgabe der Prüfungskommission im 2. Prüfungsteil statt.
- Oratorien und Lieder müssen aus mindestens 3 Zeitepochen gewählt werden; darunter mindestens eine Arie von J.S. Bach, eine von Mozart/Haydn und eine Komposition nach 1970 oder ein Werk der 2. Wiener Schule; die Opern-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

Für Studierende mit einem besonderen Interesse im Bereich historischer Interpretationspraxis besteht die Möglichkeit, im Wahlbereich Unterrichte aus dem Angebot des Instituts für Historische Interpretationspraxis (HIP) zu belegen. In diesem Falle sollte bereits das Programm der Eignungsprüfung das besondere Interesse für die Musik zwischen 1600 und 1800 widerspiegeln. Eine Cembalo-Prüfung nach Maßgabe des Instituts für Historische Interpretationspraxis ist obligatorisch. Bei Interesse an einer Spezialisierung Zeitgenössische Musik besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit dem IZM und der IEMA.

Die Prüfung findet in zwei Runden von jeweils ca. 10 min statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken. In jeder Runde wird aus dem eingereichten Repertoire von der Kommission ausgewählt. Erscheint die Eignung in der ersten Runde möglich, wird zur zweiten Runde eingeladen. Darüber hinaus wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse in ausreichendem Maße vorhanden sind. Falls nicht, kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

3) Die Anlage Nr. 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

Bachelorstudiengang Komposition

Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Anforderungen der Eignungsprüfung

- I. Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind mindestens drei Partituren eigener Kompositionen (möglichst in verschiedenen Besetzungen) einzureichen. Nach Durchsicht der Partituren entscheidet die Fachjury über die Einladung zur Eignungsprüfung aufgrund Originalität, handwerklicher Kompetenz und des zeitgemäßen ästhetischen Ansatzes der eingereichten Kompositionen.
- II. Die Eignungsprüfung besteht aus 4 Teilen:
 1. Kolloquium (Dauer: 30 Minuten):

In einem Gespräch werden Fragen zur Motivation, zur bisherigen Ausbildung, zu den Entwicklungsperspektiven und musikalisch-künstlerischen Inhalten erörtert. Insbesondere:

 - a) Fragen zu den eingereichten Kompositionen
 - b) Fragen zur Musikgeschichte, Komponisten, Stilen, Satztechniken, etc.
 2. Musiktheorie / Musikalische Allgemeinbildung:

In einer schriftlichen Prüfung (Dauer ca. 90 Minuten) sollen Aufgaben aus einem Ausschnitt oder allen der folgenden Themenbereiche bearbeitet werden:

 - a) Bestimmen von Intervallen, Tonarten und Taktarten
 - b) Bilden der Oberton/Partialtonreihe bis zum 16. Partialton
 - c) Bestimmen und Bilden von Akkorden und Akkordfortschreitungen
 - d) Transposition einer gegebenen Melodie für ein transponierendes Orchesterinstrument
 - e) Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.
 3. Hörfähigkeit:
 - a) In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest)
 - b) Die Anforderungen des schriftlichen Tests werden durch einen mündlich-praktischen Test von bis zu 10 Minuten Dauer ergänzt.
 4. Instrumentales Vorspiel (Dauer: ca. 30 Minuten):

Vortrag von drei mittelschweren Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilistik (davon eines zeitgenössisch, eines aus der Wiener Klassik). Die Wahl des

Instrumentes ist freigestellt. Es soll die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung überprüft werden.

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 13 Punkten bewertet wird.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn das Kolloquium mit mindestens 13 Punkten bewertet wird und die aus den folgenden Verhältnissen ermittelte Gesamtnote mindestens 13 Punkte beträgt:

1. Kolloquium: 50 %
2. Musiktheorie: 20%
3. Hörfähigkeit: 15 %
4. Instrumentales Vorspiel: 15 %

In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden. Für noch nicht bestandene Prüfungsteile besteht nach Zulassung kein Anspruch auf Unterricht.

- 4) Die Anlage Nr. 6 wird folgendermaßen neu gefasst:

Bachelorstudiengang Regie

Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn ist das Wintersemester.

Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Wintersemester muss bis zum 1. April erfolgen.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Siehe § 3

Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Diese sind durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Zertifikat B1 (GER) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Prüfung besteht aus mehreren Abschnitten.

Der 1. Abschnitt besteht aus einer Hausarbeit, in der fachbezogene Aufgaben zu lösen sind:

- z.B. ein Inszenierungskonzept in Auswahl dreier vorgegebener Texte (max. 5 DinA 4 Seiten)
- z.B. eine Inszenierungsanalyse einer überregionalen Aufführung (max. 2 DinA 4 Seiten) oder die Beschreibung eines Kunstwerks
- z.B. ein Motivationsschreiben zur Wahl des Studiums und des Studienortes sowie zur zukünftigen Positionierung im Arbeitsfeld (max. 1 DinA 4 Seite).

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die konkrete Aufgabenstellung im Vorfeld informiert.

Die schriftliche Hausarbeit wird von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

Der 2. Abschnitt besteht aus einer ca. einstündigen mündlichen Prüfung.
Diese besteht z.B. aus einem Gespräch, in dem Fragen zur Persönlichkeit und Allgemeinbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gestellt werden, z.B. aus einer Diskussion des eingereichten Konzeptes und Aufführungsanalyse sowie weiteren Aufgaben, die einen Eindruck über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerber vermitteln sollen.

Zum 2. Abschnitt der Prüfung wird nur zugelassen, wer die Hausarbeit mit „bestanden“ absolviert hat.

Zum 3. Prüfungsabschnitt wird nur zugelassen, wer die mündliche Prüfung mit „bestanden“ absolviert hat.

Der 3. Abschnitt besteht aus einer praktischen Inszenierungsaufgabe (Dauer: ca. 30 Minuten) und einem abschließenden Gespräch (ca. 15-30 Minuten).

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird als Stufenverfahren durchgeführt. Es muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, ist die weitere Teilnahme nicht mehr möglich und die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.

Als „bestanden“ wird die Eignungsprüfung bewertet, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 13 Punkte erreicht werden.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.01.2018

gez.

Prof. Christopher Brandt
Präsident der
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main